



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja/Nein
Publication in the Official Journal	<input checked="" type="checkbox"/> Yes/No
Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/> Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 235/84

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 108 878.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 51 237

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Gewinnung wasserlöslicher
Title of invention: Saccharide aus cellulosehaltigem Material
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : C 13 K1/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 28. Februar 1986

Anmelder / Applicant / Demandeur : Hoechst AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 54

"Neuheit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 235 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 5.3.1
vom 28. Februar 1986

Beschwerdeführer: HOECHST AKTIENGESELLSCHAFT
Zentrale Patentabteilung
Postfach 80 03 20
D-6230 Frankfurt am Main 80

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 023 des Europäischen
Patentamts vom 8. Juni 1984 , mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr. 81 108 878.0 aufgrund des Arti-
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn

Mitglied: J. Arbouw

Mitglied: O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 24. Oktober 1981 eingegangene und am 12. Mai 1982 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 81 108 878.0 (Veröffentlichungs-Nummer 0 051 237), für welche die Priorität der deutschen Voranmeldung vom 30. Oktober 1980 in Anspruch genommen wird, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 023 des Europäischen Patentamts vom 8. Juni 1984 auf der Grundlage der ursprünglichen drei Patentansprüche zurückgewiesen. Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Verfahren zur Gewinnung wasserlöslicher Saccharide aus cellulosehaltigem Material durch eine Behandlung desselben mit gasförmigem - gegebenenfalls mit einem Inertgas verdünnten - Fluorwasserstoff bei Temperaturen zwischen etwa 20 und 120° C, vorzugsweise zwischen etwa 40 und 80° C, dadurch gekennzeichnet, daß man Cellolignin der Behandlung mit Fluorwasserstoff unterwirft".

- II. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der Gegenstand nach Anspruch 1 nicht neu sei.
- Aus der DE-C-560 535 sei ein Verfahren zur Gewinnung wasserlöslicher Saccharide bekannt, das unter den Oberbegriff des Anspruchs 1 falle und bei dem Filterpapier, Holz oder andere Polysaccharide enthaltende Stoffe verzuckert werden. Da Filterpapier üblicherweise mehr als 95 % α -Cellulose enthalte, falle es wie Holz unter den von der Anmelderin in der Beschreibung definierten Begriff "Cellolignin".
- Der Gegenstand des Anspruchs 1 sei damit neuheitsschädlich vorweggenommen.

Dem Vorschlag der Anmelderin, Filterpapier mittels disclaimer auszuschließen, vermochte die Prüfungsabteilung nicht zu folgen, weil der Begriff "Cellolignin" unklar sei.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 1. August 1984 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben und diese am 28. September 1984 im wesentlichen wie folgt begründet:

Das Ausgangsmaterial des erfindungsgemäßen Verfahrens, Cellolignin, könne neben vorhydrolysiertem pflanzlichen Material auch Papiermaterial sein, das arm an Hemicellulose sei. Filterpapier falle jedoch nicht unter diesen Begriff, weil Filterpapier kein Lignin enthalte. Hingegen sei Altpapier üblicher Art unter den Begriff Cellolignin zu subsumieren, weil es einen mehr oder weniger großen Anteil Holzschliff und somit Lignin enthalte.

IV. Auf Veranlassung der Kammer reichte die Beschwerdeführerin am 17. Dezember 1985 einen einzigen neuen Anspruch ein mit nachstehendem Wortlaut:

"Verfahren zur Gewinnung wasserlöslicher Saccharide aus cellulosehaltigem Material durch eine Behandlung desselben mit gasförmigem - gegebenenfalls mit einem Inertgas verdünnten - Fluorwasserstoff bei Temperaturen zwischen etwa 20 und 120° C, vorzugsweise zwischen 40 und 80° C, dadurch gekennzeichnet, daß man Cellolignin, ein weitgehend aus Cellulose und Lignin bestehendes, von Pentosanen und Hexosanen im wesentlichen freies und durch Vorhydrolyse von natürlichem cellulosehaltigem Material mit verdünnter Mineralsäure bei erhöhter Temperatur und erhöhtem Druck erhaltenes Material, der Behandlung mit Fluorwasserstoff unterwirft".

V. Die Beschwerdeführerin beantragt Aufhebung der Entscheidung und Erteilung eines Patentbeschlusses auf Grundlage dieses Patentanspruchs. Sie beantragt weiter - ohne Angaben von Gründen - die Rückerstattung der Beschwerdegebühr.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ und ist daher zulässig.
2. Die geltende Anspruchsfassung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Anspruch ergibt sich zweifelsfrei durch Zusammenfassung der ursprünglichen Ansprüche 1 und 2 sowie der Beschreibung Seite 6, Zeilen 1 - 12, Seite 8, Zeilen 32 - 34.
3. Das beanspruchte Verfahren in der nunmehr geltenden Fassung des Anspruchs betrifft im wesentlichen die Behandlung von Materialien, die weitgehend aus Cellulose und Lignin bestehen, im wesentlichen frei von Pentosanen und Hexosanen sind und durch Vorhydrolyse von natürlichem cellulosehaltigem Material mit verdünnter Mineralsäure bei erhöhter Temperatur und erhöhtem Druck erhalten wurden, mit Fluorwasserstoff. Unter diese beschränkte Definition der Ausgangsmaterialien fallen weder Stoffe, wie Cellulose, Stärke oder Filtrierpapier, die kein Lignin enthalten, noch Stoffe, wie Holz, Styrol oder Schilf, die nicht einer Vorhydrolyse unterworfen waren.
Das Verfahren gemäß dem beschränkten Patentanspruch wird daher von der Entgegenhaltung DE-C-560 535 nicht neuheits-schädlich vorweggenommen.
4. Nachdem der einzige Zurückweisungsgrund nicht mehr durchgreift, die Vorinstanz aber zur Frage der erfinderischen Tätigkeit nicht abschließend Stellung genommen hat, hält es die Kammer für verfrüht, in die Prüfung dieser Frage einzutreten; es ist vielmehr geboten, zunächst der Prüfungsabteilung Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Die Kammer macht deshalb von der ihr in Artikel 111 (1) EPÜ eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Sache zur Fortsetzung

des Prüfungsverfahrens an die erste Instanz zurückzuverweisen.

5. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr kommt nicht in Betracht, da ein Verfahrensfehler im Sinne von Regel 67 EPÜ nicht erkennbar ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur weiteren Prüfung auf der Grundlage des am 17. Dezember 1985 eingereichten einzigen Anspruchs, an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen.
3. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

KG

Fahn

JA *Be*